

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 33.

Samstag, den 14 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 25 Praetial VIII.

Vollziehungs=Ausschuß.

Schreiben an den Finanzminister v. II. Juni 1800.

B. Minister!

Auf Euern Bericht vom 16. dieses, daß es nothwendig seye, die Wiederbesetzung der Stelle eines Chefs der fünften Division in dem Finanzbureau, welche durch die genehmigte Dimission des Bürgers Scheurer ledig geworden ist, zu beschleunigen; daß diese Division, die sich mit der Liquidation der Lebenden und Bodenzinsen beschäftigt, von der größten Wichtigkeit in diesen Zeitmomenten seye; daß es höchst dringend sey endlich zu wissen, wie man mit dieser Liquidation daran seye, welche große Verluste durch das Gesetz vom 28. Nov. 1798 über das Vaterland seyen verhängt worden, und was man von den Eingenängen dieser Liquidation werde zu erwarten haben: genehmiget der Vollziehungsausschuß Euern Vorschlag, den Bürger Spengler, Chef der Centralpostverwaltung zu dieser Stelle als Chef der 5ten Division des Finanzbureau zu ernennen, jedoch mit der Einladung, daß er seine erstere Stelle als Chef der Centralpostverwaltung bey behalten möge.

Gesetzgebung.

Senat, 9. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Militärdisciplin).

4. Jeder Weinschenk oder der Wein oder andere Getränke verkauft, der nach geschlagenem Zapfenstreich in seinem Haus, Keller oder Schenke Unteroffiziers und Soldaten aufnehmen wird, soll für das erstemal mit einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber mit der doppelten Busse belegt werden.

5. Um die strenge Vollziehung des §. 4. desto gewisser zu erwecken, sollen von einem Offizier angeführte Patrouillen bevollmächtigt seyn, nach geschlagenem Zapfenstreich alle Keller, Wintzen und so weiter zu durchsuchen, wo sie noch Militärpersonen zu finden glauben.

6. Diejenigen, so die ihnen auferlegte Geldbusse nicht bezahlen, sollen so lange verhaftet werden, bis sie dieselbe entrichtet haben.

7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekañt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Wettolaz verlangt, daß eine 3farbige Fahne vor dem Hause des Senats, wie vor den Häusern der andern öffentlichen Behörden ausgestellt werden — und daß auch das Costum von den Senatoren besser beobachtet werde.

Die Saalinspektoren werden damit beauftragt.

Meyer v. Arb. erhält für 6 Wochen Urlaub.

Senat, 10. Juni.

Präsident: Mürger.

Folgender Beschluß wird zum zweytenmal verlesen: In Erwägung, daß in dem lezten Feldzug mehrere Helvetier in der Vertheidigung ihres Vaterlands und der Freyheit umgekommen sind;

In Erwägung, daß das Vaterland gegen diese großmüthigen Kinder undankbar wäre, wenn es diese, mit so wahren Ruhm bedekten Namen, in Vergessenheit gerathen ließe, hat der große Rath beschloffen:

1. Die Namen derjenigen, welche in der Vertheidigung der Republik ihr Leben verlieren, oder verloren haben, oder an den Folgen der erhaltenen Wunden sterben oder gestorben sind, sollen in der Hauptkirche derjenigen Gemeinde, in welcher sie zuletzt angefaßen waren, und an dem in die Augen fallendsten Ort, mit sehr grossen Buchstaben eingeschrieben werden.

2. Diese Innschrift soll lauten wie folgt:
 „N. N. ist oder sind für ihr Vaterland und die
 Freiheit gestorben den (den Tag).“

3. Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist
 der vollziehenden Gewalt übertragen.

4. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt ge-
 macht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Duc findet den Zweck des Beschlusses sehr loblich;
 aber die Verfügungen desselben desto weniger. Er sieht
 zwey Nachtheile in einer solchen Einschreibung mit
 grossen Charakteren in den Kirchen: Für die Verwand-
 ten und Freunde wird dieß eine sehr traurige Erinne-
 rung; dann können Uebelgesinnte diese Tafeln zerrei-
 sen, beschimpfen, mit Verachtung behandeln, und das
 durch Zwietracht und allerhand Uebel entstehen. Er
 verwirft darum den Beschluß, in Hoffnung, der große
 Rath werde einen andern, der besser seiner Absicht ent-
 sprechen möge, abfassen. — Man könnte einweilen
 die Namen der geliebten Vaterlandsvertheidiger in
 den Nationalarchiven aufbewahren.

Cart möchte gern den Ruhm der schweizerischen
 Helden verkünden, aber dieser Ruhm muß erst verdient
 seyn. — Der Beschluß, der unbedeutend scheint, ist
 es doch nicht; er verlangt Verweisung desselben an eine
 Commission. — Diese wird beschlossen; sie besteht aus
 den B. Duc, Heglin und Brunner.

Die Discussion über den Beschluß gegen die, so
 sich den Einregistrirungsgebühren entziehen wollen, wird
 eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Der Vollziehungsausschuß legt Ihnen zwey Fälle
 vor, durch welche er behauptet, daß dem Staate die
 in den Art. 29. und 32. des Auftragsystems bestimm-
 ten Einregistrirungsgebühren entzogen werden.

Der erste Fall ist derjenige, wo Käufer und Ver-
 käufer sich miteinander verabreden, einen Theil des Kauf-
 preises zu verheimlichen, um sich die Einregistrirungs-
 gebühren von diesem Theile ersparen zu können.

Der zweyte Fall besteht darin, daß einer dem an-
 dern aus Erkenntlichkeit, Großmuth, oder andern Be-
 weggründen ein Gut unter einem geringen Preis ab-
 tritt, und daher die Einregistrirungsgebühren nicht
 mit dem Werthe des Grundstückes in Verhältnis stehen.

Um nun sowohl den Betrügereyen zu steuern, als
 um jene Käufe, welche unter dem Werthe eines Grund-
 stückes eingegangen, den Staatseinkünften unschädlich
 zu machen, schlägt Ihnen B. Senatoren, der große
 Rath die in gegenwärtigem Beschluß enthaltenen Maß-
 regeln zur Genehmigung vor.

Gegen Betrügereyen bestätigt er die im Gesetze vom
 23. Winterm. 1799 bestimmte Strafe. Kraft dessel-
 ben wird der Besizer, wenn er eines Betrugs über-
 wiesen ist, zu einer Busse des dreysfachen der Summe
 verurtheilt, welche er als Einregistrirungsgebühr hätte
 bezahlen sollen.

Gegen den zweyten Fall, wo Güter unter ihrem
 Werthe verkauft werden, bevollmächtigt er den Gene-
 raleinnehmer, bey allen Verkäufen, bey denen es wahr-
 scheinlich wäre, daß sie partielle Schenkungen enthal-
 ten, das Grundstück durch drey beeidigte Männer
 schätzen zu lassen: und wenn das Grundstück den 4ten
 Theil über der Kaufsumme geschätzt wird, den Käufer
 dahin anzuhalten, daß er die Schätzungskosten bezahle,
 und von dem geschätzten Ueberschuß unter dem Titel
 von Vergabung, die Einregistrirungsgebühren entrichte.

Ehe man nun zur Prüfung dieser Maßregeln schrei-
 ten kann, muß vorher untersucht werden, in wie weit
 durch jene Fälle die dem Staat schuldigen Gebühren
 entzogen werden; und um dieses bestimmen zu können,
 muß zuerst deutlich erklärt seyn, welche Gebühren der
 29ste und 30ste Art. des Auftragsystems festgesetzt habe.

Der 29ste Art. sagt: Bey Verkäufen der Grund-
 stücke sollen die Gefälle der 2 vom 100 entrichtet wer-
 den. — Daß diese 2 vom 100 nicht von dem Werthe
 des Grundstückes, sondern lediglich nur der Kaufsumme
 können berechnet werden, beweist sich daraus, daß die-
 ser Artikel lediglich nur vom Verkaufe eines Grund-
 stückes, und keineswegs von dem Werthe desselben Mel-
 dung thut, auch die tägliche Anwendung hat dem
 Artikel diese Auslegung gegeben.

Der 32ste Artikel bestimmt auf Vergabungen fünf
 vom Hundert.

Die Gebühren also, welche dem Staat laut dem
 29sten und 32sten Artikel verfallen, sind bey Verkäu-
 fen 2 vom 100 des Kaufpreises, und von Vergabun-
 gen 5 vom 100 der geschenkten Sache.

Wenn man nun jene zwey Fälle, auf diese zwey
 Artikel anwendet, so wird sich deutlich zeigen, ob und
 in wie weit dadurch dem Staate seine verfallenen Ge-
 bühren entzogen werden.

Was den ersten Fall betrifft, so wird dem Staate
 durch die Verheimlichung eines Theils der Kaufsumme
 so viel an Einkünften entzogen, als die Gebühren des
 verheimlichten Theils betragen haben.

Was aber den zweyten Fall betrifft, so kommt bey
 diesem in Betrachtung, daß der Staat bey Verkäu-
 fen von Grundstücken, die Einregistrirungsgebühren nur

von 2 vom 100 des Kaufpreises präntendiren könne; der Staat hat also nicht darauf zu sehen, ob ein Grundstück unter seinem Werthe, oder darüber seyn verkauft worden; denn es existirt kein Gesetz, durch welches verboten ist, Grundstücke unter ihrem Werthe zu verkaufen; auch hat kein Regent das Recht, solche Gesetze zu machen. Wenn nun mit jedem aufrichtigen, redlichen, und daher gültigen Kaufe dem Staat die Gebühr von 2 vom 100 des Kaufpreises verfällt; so folgt klar, daß man bey einem gültigen Kaufe, welcher unter dem Werthe des Grundstückes geschlossen wurde, nicht sagen könne, dieser Kauf entziehe dem Staat die gesetzlichen Gebühren, weil diese nicht mit dem Werthe des Grundstückes im Verhältniß stehen; denn dieses Verhältniß wird keineswegs erfordert. Eure Commission kann daher nicht mit dem Begriffe des vollziehenden Ausschusses und des großen Rathes übereinstimmen, daß durch jene Käufe dem Staate Gebühren entzogen werden, welche unter dem Werthe des Grundstückes eingegangen worden. Man sagt zwar es gebe Fälle, die partielle Schenkungen enthalten, und die Verheimlichung der Schenkung entziehe allerdings dem Staate seine Gebühren. Allein bey jedem Vertrage, der zum Theil einen Kauf, zum Theil eine Vergabung enthält, ist der Käufer schuldig von dem Kaufe die 2 vom 100, und von der Vergabung die 5 vom 100 zu entrichten. Wenn nun ein solcher Käufer nur seinen Kaufpreis angiebt, hingegen die Vergabung verheimlicht, so gehört durch diese Verheimlichung der Käufer unter die Classe der Betrüger, und also unter jene Maßregeln, welche gegen dieselben verordnet sind.

Da nun durch jenen zweyten Fall dem Staate keine Gebühren entzogen werden, so fallen auch die im 2ten und 3ten §. der vorliegenden Resolution dagegen enthaltenen Maßregeln von selbst dahin. Eine förmliche Untersuchung derselben wäre daher unnütz; doch erlaubt sich eure Commission nur ein paar kurze Bemerkungen zu machen. Im 2ten §. wird der Generaleinnehmer bevollmächtigt, bey einem Kaufe, wo ihm eine partielle Schenkung wahrscheinlich seyn würde, das Gut schätzen zu lassen. Welchen Spielraum erhielten hier nicht Parteylichkeit, Rache, Neid und andre Leidenschaften! 2ten: Wenn ein Gut über ein Viertel des Kaufpreises geschätzt wird, so soll dieser Ueberschuß als Vergabung angesehen werden, und der Käufer nebst den Schätzungskosten 5 vom 100 bezahlen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Ueber Einheit und Federalism.

Aus einem Briefe, Luzern 10. Juni. — Wir fühlen das Bedürfniß der Einheit, aber wir können es dem Helvetier nicht verargen, wenn er eine gewisse Vorliebe für den Federalismus zeigt: wäre es also nicht möglich die Vortheile beyder zu vereinigen? Und so sehr ich nun für Einheit gestimmt habe und noch stimme, so will ich, als unparteyischer Richter, der einzig die Wahrheit sucht, einige Gesichtspunkte aufstellen, die den Streit beseitigen helfen könnten.

Der Federalismus hat als allgemeines Prinzip, und insbesondere auf uns berechnet, viele gute Seiten: als allgemeines Prinzip: denn es ist gewiß, daß in federierten Staaten eines der größten Uebel, so die Menschheit drückt, der Krieg, selten eintritt, es sey denn Nothwehr: Wenn sie angegriffen sind, vertheidigen sie ihren Boden; da grössere, stark durch die Einheit ihrer Macht, immer an der Eroberungsfucht krank liegen. Die Schweiz dient uns zum Beispiel: ich werde bald auf die Einwendungen antworten, die man dagegen machen wollte. Und nun die Sache ferner auf uns anzuwenden: wie reizend stellt sich Griechenland mir vor, wenn ich da Sparta, dort Theben, hier Athen erblicke, als so viele kleine Staaten, in deren engem Kreise der menschliche Geist in allen Fachen der Erkenntniß, in allem was den Mensch veredelt, und seine Lebensstage verführt, so grosse Fortschritte gemacht hatte; freylich hatten sie auch Fehden; aber da war nicht Federalismus Schuld, sondern weil sie nicht federiert waren: so auch mit unserm Helvetien: unsere Federation war ein Werk des Zufalls und der Zeit, so wie die einzelnen Verfassungen der Schweiz; jeder Canton war zu unabhängig; er konnte sogar seine Mitverbündete bekriegen, auf ihre Unkosten sich vergrößern, mit fremden Mächten sich in Verbindungen einlassen, und die Willkühr der Regente erstreckte sich auf innere und äussere Verhältnisse. Man kann also sagen, wir waren schlecht federiert; und dennoch erhielten wir uns lange gegen den Drang fremder Macht und den Uebermuth des stolzen Behagens einheimischer Oberherren. — Wie anders, wenn in jedem Canton solche Verfassungen eingeführt würden, die auf Menschenrechte und wahre Freyheit gegründet sind; aber dennoch so, daß in allgemeinen